

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abwasserentsorgungsvertrag
- § 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt
- § 4 Antragstellung
- § 5 Abnahme des Anschlusses
- § 6 Umfang der Abwasserentsorgung
- § 7 Grundstücksbenutzung
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Indirekteinleiterkataster
- § 10 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- § 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage
- § 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage
- § 13 Abwasseruntersuchungen
- § 14 Auskunft- und Informationspflicht, Zutrittsrecht
- § 15 Haftung
- § 16 Entgelte
- § 17 Maßstab Abwasserbeseitigungsentgelt
- § 18 Maßstab Grundentgelt
- § 19 Entgeltpflichtiger
- § 20 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht
- § 21 Erhebungszeitraum
- § 22 Veranlagung und Abschlagszahlungen
- § 23 Fälligkeit, Mahnung, Verzug
- § 24 Aufrechnungsverbot
- § 25 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung
- § 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 27 Streitbeilegungsverfahren
- § 28 DIN-Normen
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Einleitungsbedingungen

Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 1 Allgemeines

(1) Die AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebuz (nachfolgend „Stadt“ genannt) regeln das Verhältnis zwischen der Stadt und den Anschlussnehmern, die nach den Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Abwasserbeseitigung und den

Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóśebuz (Abwassersatzung) dem Anschluss- und Benutzungsrecht und dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

(2) Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 4 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Abwasserbeseitigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und der ALBA Cottbus GmbH als beauftragte Dritte.

§ 2 Abwasserentsorgungsvertrag

(1) Die Stadt schließt mit Zustimmung zum Antrag nach § 4 AEB-A mit dem Anschlussnehmer den Abwasserentsorgungsvertrag nach den Bestimmungen dieser AEB-A ab. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Anschlussnehmers nach § 4 der Abwassersatzung eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

(2) Werden öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich in Anspruch genommen, gilt der Entsorgungsvertrag als abgeschlossen. Vertragsbeginn ist die erste Übergabe von Abwasser oder von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage.

(3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(4) Der Entsorgungsvertrag zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt.

(5) Tritt anstelle der Stadt eine andere Körperschaft oder ein Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

(6) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadt den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Stadt für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt

(1) Die Stadt ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 2 Abs. 1 sowie den übrigen Entgeltpflichtigen auf Verlangen die dem Entsorgungsvertrag zugrunde liegenden AEB-A der Stadt einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

(2) Die AEB-A der Stadt können durch die Stadt mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrem Inkrafttreten wirksam.

(3) So weit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in den in der Hauptsatzung der Stadt genannten Veröffentlichungsblättern.

§ 4 Antragstellung

(1) Die Herstellung oder wesentliche Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bedarf ebenso wie die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der schriftlichen Antragstellung des Anschlussnehmers und der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu stellen. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Revisionsschächte und der technischen Ausführung enthalten. Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über

Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten. Weiterhin ist ein geeigneter Nachweis über das Eigentum am Grundstück dem Antrag beizufügen.

(2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen genehmigte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Zustimmung durch die Stadt.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt anzuzeigen und den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.

(4) Ohne Zustimmung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.

(5) Die Zustimmung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.

(6) Vor der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer der Stadt die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal durch den Dichtheitsnachweis und durch das Abnahmeprotokoll gemäß § 5 AEB-A nachzuweisen und den Beginn der Einleitung mitzuteilen.

(7) Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 5 vom 5. Februar 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2018 (ABl./18, [Nr. 1], S.8). Der Dichtheitsnachweis ist der Stadt nach Durchführung der Dichtheitsprüfung vorzulegen.

(8) Bei Indirekteinleitungen sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der AEB-A zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

(9) Der Antrag auf Herstellung oder die wesentliche Änderung des Anschlusses und auf Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage enthält insbesondere:

- Namen und Anschrift des Anschlussnehmers

- einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1 : 500
- einen geeigneten Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück
- die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer
- die Lage des Anschlusskanals (Bereich zwischen Abwasserkanal und Grundstücksgrenze) einschließlich Durchmesser und die vorgesehene Tiefenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionsschachtes im Anschlusskanal
- die Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen bei Abwassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem:
 - Angaben zur Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Angaben zu den abwasserrelevanten Produktionsvorgängen
 - Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen
 - Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und -entsorgung
 - die Angabe von Einleitungszeiten

bei einem Antrag auf Entsorgung aus einer Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube außerdem:

- Angaben zur Bemessung und baulichen Gestaltung der Anlage
- Angaben zur Lage und Erreichbarkeit der Anlage

(10) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

(11) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

(12) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Zustimmung einzuholen.

(13) Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann der Vertragsbeginn davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt oder beseitigt werden.

(14) Der Vertragsabschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

(15) Der Antrag ist erforderlich:

1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen;
4. wenn Menge und Beschaffenheit des Abwassers geändert werden.

(16) Der Antrag ist nicht erforderlich:

1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Abwasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden;
2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

§ 5 Abnahme des Anschlusses

(1) Der Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses der privaten Grundstücksabwasseranlagen an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist der Stadt mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen auf dem Grundstück vorzulegen und ein Bauabnahmeprotokoll einzureichen.

(2) Zur Abnahme durch die Stadt müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden.

§ 6 Umfang der Abwasserentsorgung

(1) Art und Menge des in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwassers bestimmt die Stadt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer geboten ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist der Anschlussnehmer berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Eine Einleitung ist nur über die dafür vorgesehenen Anschlusskanäle zulässig. Insbesondere ist eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich nicht zulässig. Eine oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Bereich

gilt bei Vorhandensein einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als Nutzung dieser Anlage und ist entgeltpflichtig.

(3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.

(4) Die Einleitungsbeschränkungen und -verbote ergeben sich aus der Anlage 1 zu den AEB-A.

(5) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies der Stadt vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen. Die Messung der Mengen ist durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen auf Kosten des Entgeltpflichtigen von einem fachlich geeigneten Unternehmen ordnungsgemäß eingebaut, innerhalb der Eichfrist gewechselt und verplombt werden. Der Einbau und der Wechsel sind der Stadt durch den Anschlussnehmer anzuzeigen und von dieser abzunehmen. Der Anschlussnehmer muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Wasserzählers wählen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Anschlussnehmer muss den Wasserzähler jederzeit zugänglich halten.

§ 7 Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt nachzuweisen. Die Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden.

(4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.

(5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung.

(2) Jedes Grundstück muss über einen eigenen Grundstücksanschluss verfügen. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind.

(3) Bei erstmaliger Herstellung, Erneuerung und Änderung des Grundstücksanschlusses muss ein Revisionsschacht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, sofern nicht die Bebauung auf der Grundstücksgrenze erfolgt.

(4) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt durch die Stadt.

(5) Gegen Rückstau von Abwasser aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d.h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanal, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

(6) Spätestens mit Beginn der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die Umrüstung einer abflusslosen Sammelgrube in einen Revisionsschacht ist mit der Stadt technisch abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 4 AEB-A vorgelegt werden.

§ 9 Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über die Indirekteinleiter, die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend § 4 AEB-A die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Weitergehende gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

(1) Die Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben umfasst

1. die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen,
2. die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage.

(2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Kleinkläranlagen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.

(3) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie bei Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum vornehmen zu lassen.

(4) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass

Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.

(5) Abweichend von der Regelung des § 10 Abs. 3 dieser AEB-A erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen nebst Vereinsheimen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und dem von der Stadt beauftragten Dritten, zu einem einheitlichen Termin. Der Entleerungsbedarf ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage zwei Wochen vor dem Termin beim durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden.

(6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(8) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhalts wird durch die an dem Entsorgungsfahrzeug vorhandene Messeinrichtung ermittelt.

(9) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage

(1) Die Grundstücksabwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers von seinem Grundstück dienen. Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.

(2) Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser bis zum Revisionsschacht anzulegen.

(3) Die Grundstücksabwasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der Zustimmung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind die technischen Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100 zu beachten. Bei Neubau bzw. Sanierung von Grundstücksabwasseranlagen sowie in Trinkwasserschutzgebieten sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-30 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 5 vom 5. Februar 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2018 (ABl./18, [Nr. 1], S.8).

(4) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksabwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksabwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Die Grundstücksabwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksabwasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.

(6) Besteht zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

(7) Die Grundstücksabwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, von dem Anschlussnehmer gemäß § 8 Abs. 5 dieser AEB-A gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.

(8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage schädigen oder

nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040-100 und EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern spätestens einen Monat im Voraus der Stadt mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

§ 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmer zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus § 8, § 10 Abs. 3, 4 und 8, §11 und 12 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 13 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

(2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach Anlage 1 vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 14 Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht

(1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB-A erforderlich ist.

(2) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen.

(4) Die Anschlussnehmer haben die Stadt unverzüglich darüber zu informieren, wenn:

- a) der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach Anlage 1 AEB-A nicht entsprechen,
- c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.

(5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer sowie dem Zwischenverpächter (Verband, Verein) im Sinne des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt bezüglich der Person

des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.

(6) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Haftung

(1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Abwassersatzung oder der AEB-A entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Einleitungsbedingungen schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

(2) Wer öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.

(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
- Betriebsstörungen bei Ausfall eines Pumpwerkes
- Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt schuldhaft verursacht worden ist.

(7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 16 Entgelte

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ist von dem Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen.

(2) Die Abwasserbeseitigungsentgelte werden erhoben für:

- a. die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen,
- b. die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder/und in diese entwässern,
- c. die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser,
- d. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen,
- e. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

(3) Für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft zur Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist ein Grundentgelt entsprechend der Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung zu zahlen.

(4) Für den Aufwand für den Ersteinbau und das turnusmäßige Wechseln gemäß Eichgesetz der Unterzähler (Gartenwasserzähler) wird ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste erhoben.

§ 17 Maßstab Abwasserbeseitigungsentgelt

(1) Bei Einleitung

1. in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw.
2. in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube
3. in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen

wird das Entgelt nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat.

(2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß § 17 Abs. 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten.

Der Antrag auf Absetzung und auf Ersteinbau eines Unterzählers ist durch den Anschlussnehmer an die Stadt zu richten. Der Unterzähler wird von der Stadt durch dessen

beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG, zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt ein Entgelt. Die Absetzung erfolgt nach Abschluss des Abwasserentsorgungsvertrages und nach Einleitbeginn ab dem Zeitpunkt des Ersteinbaus des Unterzählers. Messeinrichtungen, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter benutzt werden.

Der Anschlussnehmer muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Unterzählers wählen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Anschlussnehmer muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten.

Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal zwei Stück pro Grundstück begrenzt. Auf schriftlichen Antrag hin kann in begründeten Fällen eine höhere Anzahl Unterzähler zugelassen werden.

In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Stadt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Anschlussnehmer nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden drei Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Anschlussnehmer hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.

Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.

(3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.

(4) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsentgelte für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m^2) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe ($570 \text{ mm/m}^2/\text{a}$), sofern eine Mengenmessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist.

(5) Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigungsentgelte ist der Quadratmeter (m^2).

(6) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen ist die abgefahrene Menge des nicht separierten Klärschlammes. Grundlage für die gemessene

Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 m³).

(7) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist die abgefahrene Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 Kubikmeter).

(8) Maßstab für die Entgelte bei der Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser ist die am Wasserzähler für die Einleitung gemessene Menge.

§ 18 Maßstab Grundentgelt

(1) Das Grundentgelt wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das der Erholung dient und mit einem Gebäude bebaut ist. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt. Einer Wohneinheit ebenfalls gleichgestellt ist eine Gewerbeinheit, die sich in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude befindet und keinen eigenen Trinkwasseranschluss hat (z. B. Ladengeschäft, Arzt-/ Zahnarztpraxis, Planungs-/ Architektenbüros).

(2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung des Grundentgeltes nach der Größe des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.

(3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung des Grundentgeltes sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Das

Grundentgelt für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführende Trinkwassermenge zu messen.

§ 19 Entgeltpflichtiger

(1) Entgeltpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Anschlussnehmer ist. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an entgeltpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Entgeltpflichtig bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die zentrale öffentliche Abwassersammelgrube angeschlossen ist.

§ 20 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht

(1) Die Entgeltpflicht nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) entsteht für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage mit dem Tag, an dem das Grundstück Abwasser in die betriebsfertige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet.

(2) Die Entgeltpflicht endet, sobald der Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wegfällt oder die Einleitung von Abwasser dauerhaft endet.

(3) Die Entgeltpflicht bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit jeder Abfuhr.

(4) Die Entgeltpflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser entsteht mit jeder Einleitung.

(5) Die Entgeltpflicht für das Grundentgelt für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft entsteht bei einem Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die zentrale öffentliche Abwassersammelgrube mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. die zentrale öffentliche Abwassersammelgrube; sie endet, sobald der Anschluss wegfällt. In den übrigen Fällen des § 16 Abs. 3 entsteht die Entgeltpflicht für das Grundentgelt mit der Einleitung von Schmutzwasser in die betriebsbereite abflusslose Sammelgrube. Sie endet in diesen Fällen, sobald der abflusslosen Sammelgrube dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

§ 21 Erhebungszeitraum

(1) Die Entgeltschuld entsteht – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7 - mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

(2) Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist das Kalenderjahr.

(3) Endet die Entgeltpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Entgeltpflicht als Erhebungszeitraum.

(4) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.

(5) Soweit das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die dem Ablauf des Erhebungszeitraums vorausgeht.

(6) Bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht die Entgeltschuld mit jeder Abfuhr.

(7) Die Entgeltschuld für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht am 01.07. des Kalenderjahres.

§ 22 Veranlagung und Abschlagszahlungen

(1) Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.

(2) Auf das nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Für die Ableitung von Niederschlagswasser werden keine Abschlagszahlungen verlangt.

(3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. des Jahres fällig.

(6) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A der Stadt organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

(7) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretener Umstände die Ableitung

des Abwassers oder die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

§ 23 Fälligkeit, Mahnung, Verzug

(1) Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

(2) Bei Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 2,50 € erhoben. Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu erheben.

(3) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

§ 24 Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 25 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser AEB-A der Stadt dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Entgelte befassten Stellen der Stadt und des beauftragten Dritten nach § 2 der Abwassersatzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesen AEB-A der Stadt sowie deren Anlagen ist Cottbus/Chósebus. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem

Anschlussnehmer aus den AEB-A der Stadt nebst Anlage ist Cottbus/Chósebus vereinbart, sofern der Anschlussnehmer Kaufmann in dem in § 38 Abs. 1 ZPO verwendeten Sinne ist.

(2) Ebenso ist Cottbus/Chósebus als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus diesen AEB-A der Stadt nebst Anlagen für alle Fälle vereinbart, dass

- a. der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder
- b. der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 27 Streitbeilegungsverfahren

Die Stadt nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 28 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese AEB-A der Stadt einschließlich der Entgelte treten ab dem 01.01.2019 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus/Chósebus, 20.12.2018

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Anlage 1

Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert,
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus/Chóśebuz die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a. Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:
- Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, Medikamente,
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes DWA A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

- b. Die Bestimmungen dieser AEB-A gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen (z. B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).

- c. Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Schmutz-, Regenwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

(3) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35 Grad C
1.2	ph-Wert	6,5 bis 10,0
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.2	halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
	a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
	b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
2.3	Phenole (Index)	20 mg/l
2.4	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
2.5	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Phosphor gesamt	50 mg/l ¹
¹ Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.		
3.4	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.5	Cyanid, gesamt	2 mg/l
3.6	Sulfat	600 mg/l
3.7	Sulfid	2 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)	

4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3	Barium (Ba)	5 mg/l
4.4	Blei (Pb)	1 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	1 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	2 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	1 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	1 mg/l
4.11	Selen (Se)	2 mg/l
4.12	Silber (Ag)	1 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	5 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2 mg/l

(4) Höhere Konzentrationen als im Absatz 3 zugelassene, bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.

(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

(7) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen. Der Stadt ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.

(8) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 3 genannten festgesetzt werden.

(9) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 2

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chósebuz

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben und für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l beträgt
3,29 EUR/m³.
2. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr
1,10 EUR/m².
3. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt
11,21 EUR/m³.
4. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt
20,02 EUR/m³.
5. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 22 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 1, 3 und 4 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen)
36,65 EUR.
6. Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) und für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser beträgt
0,31 EUR/m³.
Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

II. Grundentgelt

Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr: **48,00 EUR**

Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße SW nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt SW je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	120,00 EUR
Qn 6	Q3 10	288,00 EUR
Qn 10	Q3 16	480,00 EUR

Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt je Zähler/Jahr
DN 50	Q3 24	720,00 EUR
DN 80	Q3 64	1.920,00 EUR
DN 100	Q3 96	2.880,00 EUR
DN 150	Q3 240	7.200,00 EUR

III. Entgelt für Ersteinbau und Wechsel von Unterzählern

Für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers fallen folgende Entgelte an:

Ersteinbau	68,68 € je Unterzähler
Wechsel	68,68 € je Unterzähler

Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Unterzählers gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, ermäßigt sich das Entgelt wie folgt

Ersteinbau	38,68 € je Unterzähler
Wechsels	38,68 € je Unterzähler

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

IV. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2019 in Kraft.